

Konzept beschützende Unterbringung

Dieses Konzept über das im April 2006 erworbene Haus Alexandra soll in erster Linie dazu beitragen Außenstehenden die Konzeption und rechtlichen Grundlagen einer beschützenden Unterbringung transparent und verständlich zu machen und den Angehörigen als Leitfaden und Information dienen. Es wurde ein Konzept erarbeitet, dass die Betreuung von Bewohnern mit und ohne Unterbringungsbeschluss in Einklang bringt, d.h., dass in unserem Heim Bewohner, die einen Unterbringungsbeschluss aufgrund von Demenz oder anderen psychischen Erkrankungen benötigen, aber auch Bewohner z.B. aufgrund ihres schlechten Allgemeinzustandes oder nach Stürzen ein neues Zuhause in Form von Kurzzeitpflege oder vollstationärer Pflege finden.

In der Grundkonzeption aus dem Jahr 2006 wurde berücksichtigt, dass die Haustüre durch einen elektrischen Schließmechanismus, der allerdings mit der Brandmeldeanlage gekoppelt ist und im Brandfall die Türe sofort öffnet, immer geschlossen ist. Dies dient dem eigenen Schutz der weglaufgefährdeten Heimbewohner und wurde von den zuständigen Aufsichtsbehörden so genehmigt.

Zur Überprüfung dieses Konzeptes aus rechtlicher Sicht, also eine Kombination dieser Wohnformen, wurde beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen im Jahr 2006 ein Antrag gestellt, der von den Vormundschaftsrichtern wie folgt genehmigt wurde:

Zitat:

„Grundsätzlich erscheint ihre Konzeption zukunftsweisend für eine Heimunterbringung schwer kranker Bewohner, zum anderen sehen die Vormundschaftsrichter des Amtsgerichts Garmisch-Partenkirchen einen konkreten Bedarf für die von ihnen konzipierte Wohnform. Als besonderen Vorteil der Konzeption, weswegen diese seitens des Vormundschaftsgerichts Garmisch-Partenkirchen auch begrüßt wird, liegt in der Flexibilität des Konzeptes, das sehr individuell und schnell auf die Bedürfnisse jedes einzelnen Bewohners eingehen kann und sich insoweit wesentlich von den bisherigen behütenden Einrichtungen im Landkreis unterscheidet. Bei Veränderungen der individuellen Beurteilungssituation – sei es zum besseren, sei es zum schlechteren – erlaubt ihre Grundkonzeption eine wesentlich flexiblere Reaktion der Betreuer, des Vormundschaftsgerichts und der Heimleitung, angepasst an die individuelle Lebens – und Gefahrensituation.“

Damit Sie als Angehöriger, Betreuer oder Besucher das Haus jederzeit kurzfristig verlassen können, wurde unser Stationszimmer im Eingangsbereich untergebracht. Sollte das Stationszimmer aus Gründen, die für den innerbetrieblichen Ablauf notwendig sind, kurzzeitig nicht besetzt sein, ist rechts innen neben der Haustüre ein Klingelknopf angebracht. Dieser Klingelknopf ist mit insgesamt fünf Klingeln im Haus verbunden, so dass Ihr Läuten mit Sicherheit gehört wird und so können sie das Haus jederzeit kurzfristig verlassen. Allerdings könnten hier minimale Wartezeiten auftreten.

Diese Modalitäten über das Verlassen des Hauses wurden auch im Pflegevertrag verankert. Zusätzlich sind auch im Haus zu Informationszwecken etliche Rundschreiben ausgehängt, so dass die Vorgaben des Amtsgerichts jederzeit eingehalten werden können.

Das Konzept in dieser Form und diesen Modalitäten war bis August 2017 gültig und wurde bis dahin ohne jegliche Reklamation umgesetzt. Für sie als Angehöriger, Betreuer oder Besucher hat sich in der Umsetzung aktuell auch nicht viel geändert, wohl aber für die in unserem Haus lebenden Bewohner:

Im August 2017 nämlich wurden wir vom Amtsgericht über ein neues BGH Urteil mit folgendem Inhalt informiert:

„Wird ein Bewohner, der sich alleine und selbstständig (auch Rollstuhl oder mit Hilfe eines Rollators oder anderer Gehhilfe) fortbewegen kann, in einer Einrichtung mit geschlossener Haustüre untergebracht, so dass der Bewohner die Einrichtung nur mit Hilfe von bevollmächtigten Personen verlassen kann, kommt dies einer Freiheitsentziehung gleich, da der Bewohner an seiner freien Willensäußerung bzw. Willensdurchführung gehindert wird. Auch ein nicht einwilligungsfähiger Bewohner, der selbstständig mobil ist und eventuell in Zukunft den Gedanken entwickeln könnte, auch wenn er dies bisher noch nie versucht hat, braucht zukünftig einen Unterbringungsbeschluss.“

Es musste somit ein Türöffnungssystem gefunden werden welches Bewohnern ohne Unterbringungsbeschluss den Ein/Ausgang in/aus der Einrichtung ungehindert und ohne Mitwirkung von Mitarbeitern des Hauses ermöglichen würde und Bewohnern mit Unterbringungsbeschluss diesen verwehren würde.

Durch intensive Suche im Internet und durch den Hinweis des Gerichts wurde eine Firma gefunden die diese Anforderungen technisch umsetzen konnte, so dass in der Einrichtung auch weiterhin Bewohner mit und ohne Unterbringungsbeschluss zusammenleben können. Es handelt sich hierbei um die Firma minus Sicherheitstechnik GmbH aus Polling, die auch eine spezielle Abteilung von Technikern beschäftigt, die sich speziell diesem Thema widmen. Nach eingehender Beratung durch die Firma minus entschieden wir uns für das „Desorientiertenfürsorgesystem „SECARE“. SECARE vernetzt Sicherheits- und Kommunikationsanlagen zu einem intelligenten flexiblen Gesamtsystem und ermöglicht den Einbau entsprechend den gesetzlichen Anforderungen.

Das DFS wird an der Haustüre eingebaut und funktioniert folgendermaßen:

In den Boden wird innen und außen ein exakt definiertes Erfassungsfeld eingefräst. Dieses beinhaltet einen „Scanner“ der nach Fertigstellung entsprechende Signale an ein Lesegerät bzw. Auswerteeinheit unweit der Haustüre sendet. Dieses Lesegerät ist auch vernetzt mit der Notrufanlage.

Jeder Bewohner erhält einen Empfänger = Transponder. Dieser Transponder hat einen Durchmesser von ca. 1 cm und wird im Schuh des Bewohners eingebaut. Die Transponder werden über die Computeranlage programmiert und zwar wird einmal das Signal mit der Erlaubnis zur Türöffnung gesendet und einmal wird der Ausgang verwehrt und die Haustüre bleibt geschlossen.

Dies bedeutet in Bezug auf das BGH Urteil und im Gegensatz zur bisherigen Regelung, dass jeder Bewohner ohne Unterbringungsbeschluss die Einrichtung jederzeit ohne irgendeine Hilfe von Mitarbeitern ungehindert verlassen kann.

Nun besteht die Möglichkeit, dass gleichzeitig ein Bewohner, der die Einrichtung verlassen darf (=ohne Unterbringungsbeschluss) und ein Bewohner, der die Einrichtung nicht verlassen darf (=mit Unterbringungsbeschluss), sich gleichzeitig an der Haustüre im Senderbereich des Scanners treffen. In diesem Fall hat der Transponder mit dem Signal „Darf nicht raus“ Vorrang vor dem Signal „Darf raus“ und die Haustüre bleibt zu. Es könnte auch vorkommen, dass sich ein Bewohner, der die Einrichtung nicht verlassen darf, doch irgendwie mit „hinausschleicht“. In diesem Fall, sobald der Bewohner in den Sendebereich der Außenantenne kommt, sendet diese über die Auswerteeinheit und die Vernetzung mit der Telefonanlage einen akustischen und visuellen Notruf mit „Fluchalarm“ auf die Handys der Mitarbeiter. Dann muss das Pflegepersonal sofort an die Haustüre laufen und den Bewohner zurückholen.

Oft werden ja auch Bewohner, die einen Unterbringungsbeschluss haben und in der Regel die Einrichtung nicht verlassen dürfen und auch den entsprechenden Transponder eingebaut haben, von ihren Angehörigen für einen Ausflug oder Spaziergang abgeholt, das heißt, sie verlassen in Begleitung die Einrichtung. Sobald nun diese Bewohner den Scanbereich betreten und das Pflegepersonal die Haustüre öffnet, würde das System erkennen, dass ein nicht berechtigter Bewohner die Einrichtung verlässt und würde den entsprechenden Alarm auf die Telefone des Pflegepersonals senden. Um dies zu vermeiden, erhält der Angehörige eine sogenannte Besucherkarte. Diese hat die Größe eines Personalausweises und mit dieser Karte kann sich der Angehörige in das System einloggen indem er die Karte an das an der Türe befindliche Lesegerät hält. Das System liest die Karte und es wird dann automatisch die Haustüre geöffnet (akustisches Signal) sowie das Signal Fluchalarm für 8 Sekunden außer Betrieb genommen. Im Ergebnis heißt dies, in dieser Zeit kann der Bewohner mit dem Transponder „Darf nicht raus“ die Einrichtung mit seinen Angehörigen ungehindert verlassen. Bei der Rückkehr in die Einrichtung funktioniert das System genauso, nur dann eben von außen nach innen.

Um die Umsetzung dieser technisch komplizierten Vorgänge sicherzustellen, war sowohl eine Vernetzung der Telefon – und Notrufanlage in Form des Erwerbs von Lizenzgebühren der Herstellerfirma als auch eine enge Zusammenarbeit mit der Herstellerfirma der Brandmeldeanlage erforderlich.

Selbstverständlich findet auch eine regelmäßige Schulung und Aufklärung über rechtliche Grundlagen von freiheitsentziehenden Maßnahmen sämtlicher Mitarbeiter statt, besonders bei neu hinzukommenden Mitarbeitern. Ein wichtiger Baustein zur Verwirklichung dieses Konzeptes ist eine jederzeit aktualisierte Information der Mitarbeiter welche Bewohner das Haus verlassen dürfen und welchen Bewohnern aufgrund eines Unterbringungsbeschlusses das Verlassen des Hauses verweigert werden darf. Hierzu gehört auch eine ständig zu aktualisierende Sichttafel im Stationszimmer mit Namen der Bewohner und der Angabe über die Art und Dauer der Unterbringung. Bei Veränderungen wird die Art der Unterbringung evaluiert. Sollte eine Änderung der Art der Unterbringung angezeigt sein, werden die entsprechenden Maßnahmen zur Änderung (Information an Neurologen, Amtsgericht, Angehörige, Betreuer) eingeleitet. Gleichzeitig werden Änderungen zeitnah dokumentiert.

Die Verwirklichung dieses Gesamtkonzeptes in der jetzt gültigen und praktizierten Form erfüllt einerseits alle neuen gesetzlichen Anforderungen und ist andererseits sicherlich ein Fortschritt für alle Bewohner, nämlich ein Stück Lebensqualität trotz notwendiger Heimunterbringung zu erleben.